

Inhalt:		Seite
	<b>Runderlasse</b>	
	Neuinkraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte .....	34
	Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG) .....	35
	Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG) ...	37
	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) ...	38
	Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche .....	39
	Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG) .....	42
	<b>Rundverfügungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs</b>	
	Verlust eines Dienstsiegels .....	44
	<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
	Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 .....	44
	<b>Personalnachrichten</b> .....	46
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	48
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	51

## **RUNDERLASSE**

**Nr. 6 Neuinkraftsetzung des Runderlasses über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte. RdErl. d. MdJ v. 15.12.2014 (2010/3 - Z/A 2 - 2014/1030) – JMBl. 2015, S. 34 –** **– Gült.-Verz. Nr. 211 –**

RdErl. v. 28. August 2009 (JMBl. S. 529)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187), wird bestimmt:

## I.

Der beratende Ausschuss nach § 11 des Sozialgerichtsgesetzes wird bei dem Hessischen Ministerium der Justiz errichtet. Das Hessische Ministerium der Justiz berät mit dem Ausschuss die Berufungen in das Richterverhältnis auf Probe, kraft Auftrags und auf Lebenszeit.

## II.

Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten, der Arbeitgeber und der Versorgungsberechtigten,
2. die für das Landesversorgungsamt zuständige Abteilungsleiterin oder der hierfür zuständige Abteilungsleiter des Regierungspräsidiums Gießen,
3. die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts und
4. die Besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst der hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

## III.

1. Für die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den Fall ihrer Verhinderung zu bestellen.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 werden für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten.

## IV.

1. Das Hessische Ministerium der Justiz bestellt die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1. sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abschnitt II Nr. 1 sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 14 Abs. 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Gewerkschaften, Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen bestellt.

## V.

1. Die Hessische Ministerin der Justiz oder der Hessische Minister der Justiz führt bei den Beratungen mit dem Ausschuss den Vorsitz. Mit der Führung des Vorsitzes kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Ministeriums beauftragt werden.

2. Die Beratungen mit dem Ausschuss sind geheim.
3. Ausschussmitglieder, die nicht Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter sind oder nicht in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

## VI.

Die Ausschussmitglieder, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten eine Entschädigung für Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten nach den für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften. Die Festsetzung der Höhe und die Auszahlungsanordnung werden vom Hessischen Ministerium der Justiz vorgenommen.

## VII.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

---

**Nr. 7 Änderung der Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit (AktO-ArbG).  
RdErl. d. MdJ. v. 15.12.2014 (1454 - Z/A 3 - 2014/10015 - Z/A 2)  
– JMBl. 2015, S. 35 – – Gült.-Verz. Nr. 211 –**

## I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Arbeitsgerichtsbarkeit vom 19. November 2013 (JMBl. 2014 S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:  
„§ 13 Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren“
2. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Beschwerderegister in Beschlussverfahren (§ 13),“ durch „Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 13),“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Buchst. b wird vor der Angabe „TaBV Beschwerden in Beschlussverfahren (§ 87 ArbGG)“ folgende Angabe eingefügt:  
„BVL Erstinstanzliche Beschlussverfahren  
BVLHa Anträge außerhalb eines anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eingehende“ durch „eingehenden“ und das Wort „beigefügter“ durch die Wörter „der beigefügten“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. d werden vor dem Wort „Gericht“ die Wörter „Bei Berufungen:“ eingefügt.
  - b) In Buchst. j werden vor dem Wort „Tag“ die Wörter „Bei Berufungen:“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

**„Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden  
in Beschlussverfahren“**
  - b) Abs. 1 wird durch die folgenden Abs. 1 und 2 ersetzt:
 

„(1) Im Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren und Beschwerden in Beschlussverfahren werden erstinstanzliche Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren), Anträge außerhalb des anhängigen erstinstanzlichen Beschlussverfahrens (BVLHa-Verfahren), Beschwerden gegen instanzbeendende Beschlüsse (TaBV Verfahren), Arreste und einstweilige Verfügungen (TaBVGa-Verfahren) in Beschlussverfahren sowie Anträge außerhalb des anhängigen Beschwerdeverfahrens (TaBVHa Verfahren) erfasst.

(2) In dem Register für erstinstanzliche Beschlussverfahren (BVL-Verfahren, BVLHa-Verfahren) sind insbesondere zu erfassen:

    - a) Verfahren auf Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung,
    - b) Verfahren auf Entscheidung über die Wirksamkeit
      - aa) einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes,
      - bb) einer Rechtsverordnung nach den §§ 7 oder 7a des Arbeitnehmerentendengesetzes,
      - cc) einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
    - c) die diesen Verfahren vorausgegangenen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 117 ZPO), es sei denn, das zugrunde liegende Verfahren ist bereits anhängig oder wird gleichzeitig anhängig gemacht; in diesem Fall wird nur das zugrunde liegende Verfahren erfasst.“
  - c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. d werden vor dem Wort „Gericht“ die Wörter „Bei Beschwerden:“ eingefügt.
    - bb) In Buchst. i werden vor dem Wort „Tag“ die Wörter „Bei Beschwerden:“ eingefügt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und vor der Angabe „§ 11 Abs. 8“ werden die Wörter „bei Beschwerden zudem“ eingefügt.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 8 Änderung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG). RdErl. d. MdJ. v. 19.12.2014 (1454 - Z/A 3 - 2014/12567 - Z/A 2)**  
– JMBl. 2015, S. 37 – – Gült.-Verz. Nr. 213 –

## I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit vom 27. Februar 2014 (JMBl. 2014 S. 192) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt:
  - „g) Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG.“
2. In Anlage 2 Zusatzzeichen zum Verfahrensregister wird das Zusatzzeichen „BG“ „Betreuungsgeldverfahren“ gestrichen.

## II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 9 Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA). RdErl. d. MdJ v. 06.01.2015 (3262/2 - III/A 1 - 2014/1813 - II/A)**  
**– JMBl. 2015, S. 38 –** **– Gült.Ver. Nr. 242 –**

RdErl. v. 4.6.2009 (JMBl. S. 437)

**I.**

Die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft vom 4. Juni 2009 (JMBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 werden das Komma nach dem Wort „Justiz“ und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden das Komma und die Wörter „für Integration und Europa“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Diese Befugnis kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter auf die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter übertragen.“
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Nr. 1. wird eingefügt:  
„1. Arzneimittelstrafsachen“
  - b) Die bisherigen Nr. 1 bis 12 werden zu Nr. 2 bis 13.
6. In § 19 Nr. 3 Buchst. e werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „mit Ausnahme der besonders schweren Fälle nach § 263 Abs. 3 StGB“ eingefügt.
7. § 25 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - „1. Erklärungen, die auf die Einstellung des Verfahrens abzielen (§ 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 154b, § 411 Abs. 3 StPO, § 47 JGG) sowie die Zustimmung zu einer Verständigung gemäß § 257c StPO darf die Person, die zur örtlichen Sitzungsvertretung bestellt ist, nur mit Zustimmung der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts oder der Amtsanwältin oder des Amtsanwalts abgeben.“

**II.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 10 Runderlass betreffend Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche. RdErl. d. HMdJ v. 09.01.2015 (5602 - Z/C 3 - 2008/5227 - II/A) – JMBl. 2015, S. 39 – – Gült.-Verz. Nr. 26 –**

Zur Ausführung der §§ 28 und 29 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 266), wird Folgendes bestimmt:

**§ 1  
Stundung**

Wird es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 Justizbeitragsordnung genannten Ansprüchen erforderlich, die Forderung zu stunden, so ist die Gerichtskasse von der Stundung zu unterrichten, falls die Gerichtskosten oder Ansprüche dieser bereits zur Einziehung überwiesen sind.

**§ 2  
Erlass**

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob auf die zwangsweise Beitreibung verzichtet oder diese eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Ergeben sich bei der Bearbeitung des Gesuchs Zweifel an der Richtigkeit des Kostenansatzes, soll dessen Prüfung durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor veranlasst werden.

(3) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinziehungsbestimmungen (KEBest) vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 586), bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist zu prüfen, ob vom Kostenansatz abgesehen werden kann (§ 10 der Kostenverfügung). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(4) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abzuhelpen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 10 des Justizverwaltungskostengesetzes).

(5) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung ist ein strenger Maßstab

anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden sein muss oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Besondere Härten oder besondere Billigkeitsgründe sind glaubhaft zu machen, insbesondere durch die Vorlage geeigneter Belege. Schwierige wirtschaftliche Verhältnisse begründen regelmäßig keinen Kostenerlass, da erwartet werden kann, dass zur Bedienung der Verbindlichkeit alle verfügbaren Mittel aufgewendet werden und auch eine eventuell vorhandene Vermögenssubstanz angegriffen wird. Auch eine zwangsweise Beitreibung stellt regelmäßig keine besondere Härte dar, da der Gesetzgeber den Interessen der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners durch gesetzliche Schutzregelungen grundsätzlich ausreichend Rechnung trägt. Gegebenenfalls ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darauf hinzuweisen, dass bei der zuständigen Gerichtskasse Zahlungserleichterungen wie Teilzahlungen und Stundung beantragt werden können.

(6) Fehlbeträge, die vom Hessischen Rechnungshof, dessen Prüfungsamt oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

(7) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 15.3 KEBest).

(8) Die Entscheidung über den Kostenerlass ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, bestimmt sich deren Inhalt nach § 232 Satz 1 der Zivilprozessordnung; in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, nach § 58 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) In den Fällen, in denen nach § 29 der Justizzuständigkeitsverordnung die Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache zu berichten.

(10) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 25. Oktober 2010 (JMBl. S. 319) nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(11) Sämtliche Kostenerlassgesuche sind unabhängig von der Höhe des zu erlassenden, zu erstattenden oder anzurechnenden Betrags zunächst der oder dem nach Maßgabe des § 28 der Justizzuständigkeitsverordnung zuständigen Präsidentin oder zuständigen Präsidenten zuzuleiten. Ist diese oder dieser zur Entscheidung nicht befugt, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;



2. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angabe der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;
3. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigetrieben werden;
4. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
5. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
6. Angaben, ob die zwangsweise Beitreibung eingestellt und ob der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 1 und 2).

(12) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben.

(13) Wird gegen die Entscheidung über den Kostenerlass ein Rechtsbehelf eingelegt, ist wie folgt zu verfahren:

1. In Verfahren, die Gerichtskosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffen, ist der Antrag an das nach § 30a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zuständige Amtsgericht weiterzuleiten,
2. in Verfahren, die Gerichtskosten der Fachgerichtsbarkeiten betreffen, ist nach den Bestimmungen der §§ 40 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zu verfahren.

(14) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgericht entstanden sind.

(15) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(16) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse mitzuteilen, sofern nicht nach § 29 der Kostenverfügung zu verfahren ist.

### **§ 3**

#### **Erstattung und Anrechnung**

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. § 2 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4** **Inkrafttreten**

(1) Der Runderlass vom 12. November 2008 (JMBl. S. 603) ist im Zuge der Erlassbereinigung außer Kraft getreten.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

### **Nr. 11 Mitteilungspflichten zur Sicherstellung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a Strafvollzugsgesetz (StVollzG). RdErl. d. MdJ. v. 12.01.2015 (4310 - III/ C2 - 2014/1318) – JMBl. 2015, S. 42 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –**

#### **§ 1**

(1) Die Staatsanwaltschaften unterrichten zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer einmalig zum 15. Februar 2015 über den Bestand der strafgefangenen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

(2) Ist durch ein Gericht rechtskräftig die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden, unterrichten die Staatsanwaltschaften nach Aufnahme der verurteilten Person in den Strafvollzug sowie nach ihrer Entlassung die zuständige Strafvollstreckungskammer. Die Verlegung einer strafgefangenen Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung teilen die Staatsanwaltschaften der nach der Verlegung zuständigen Strafvollstreckungskammer mit. Im Falle einer Verlegung unterrichten die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darüber, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, weisen die Staatsanwaltschaften die nach der Verlegung zuständige Strafvollstreckungskammer darauf hin.

#### **§ 2**

(1) Die Justizvollzugsanstalten unterrichten zur Durchführung der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle nach § 119a StVollzG die zuständige Strafvollstreckungskammer beziehungsweise die nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständige Ju-

gendkammer einmalig zum 15. Februar 2015 über den Bestand der strafgefangenen Personen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Zur Erleichterung der Bestandserhebung ist der jeweiligen Mitteilung ein Vollstreckungsdatenblatt der strafgefangenen Person beizufügen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde erhält von der Justizvollzugsanstalt nachrichtlich ein Doppel der Mitteilung.

(2) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes teilen die Justizvollzugsanstalten der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständigen Jugendkammer die Aufnahme und Entlassung einer strafgefangenen Person mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mit. Bei Verlegungen informiert die abgebende Vollzugsanstalt das bisher zuständige Gericht und die aufnehmende Vollzugsanstalt. Letzteres kann durch Übersendung der Gefangenenpersonalakte erfolgen, aus der sich eindeutig die angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung ergibt. Die aufnehmende Vollzugsanstalt informiert das nunmehr zuständige Gericht unter Benennung des Zeitpunktes, wann der strafgefangenen Person die letzte erstinstanzliche Entscheidung nach § 119a Abs. 1 StVollzG bekannt gegeben wurde. Ist durch ein Gericht nach Maßgabe des § 119a Abs. 3 Satz 1 StVollzG eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Frist festgesetzt worden, ist in der Mitteilung darauf hinzuweisen. Die zuständige Vollstreckungsbehörde erhält von der Justizvollzugsanstalt nachrichtlich ein Doppel der Mitteilung.

(3) Die Justizvollzugsanstalten teilen der zuständigen Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der nach § 92 Abs. 2 Satz 2 JGG zuständigen Jugendkammer die rechtskräftige nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung im Falle einer in der Anstalt inhaftierten strafgefangenen Person mit.

(4) Die Justizvollzugsanstalten übersenden ihre im Rahmen der Anhörung nach § 119a Abs. 6 Satz 2 StVollzG abzugebende Stellungnahme an das zuständige Gericht und durchschriftlich an die zuständige Vollstreckungsbehörde. Die Justizvollzugsanstalten achten auf eine rechtzeitige Abgabe der Stellungnahme an das zuständige Gericht.

### **§ 3**

Weiter bestehende Berichtspflichten bleiben durch diesen Erlass unberührt.

### **§ 4**

Dieser Runderlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

## **RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN**

**Verlust eines Dienstsiegels. Rd.Vfg. d. Präs. d. OLG vom 06.01.2015 (5413E - II/2 - 2919/14) – JMBl. S. 44 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 171 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29.10.2014 für ungültig erklärt.

---

## **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Beschluss der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main; hier: Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015.**

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 20.11.2014 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### **Beitragsordnung 2015**

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2015 beträgt 260,00 € und ist bis spätestens 30. April 2015 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2015 gezahlt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5 % des fälligen Beitrages erhoben. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 21,67 € pro Monat. Für Mitglieder, die erstmals beitragspflichtig werden, entfällt im laufenden Geschäftsjahr die Mahngebühr.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2015 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 € zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:
 

Zulassung eines Einzelmitgliedes . . . . .	160,00 €,
Aufnahme nach Kammerwechsel . . . . .	60,00 €,
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds . . . . .	160,00 €,
Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft . . . . .	500,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Zweigstelle einer RA-Gesellschaft . . . . .	250,00 €,
Bearbeitungsgebühr für eine Sitzverlegung einer RA-Gesellschaft . . . . .	150,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung/Versagung durch RAK . . . . .	30,00 €,
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK . . . . .	150,00 €,
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters . . . . .	25,00 €.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Dr. Michael Griem  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2014, beschlossen durch die Kammerversammlung am 20. November 2014, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 9. Dezember 2014

Dr. Michael Griem  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Richterin am  
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Dr. Sandra Fink in Frankfurt am  
Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Oberlandesgericht Odilia Lissner.

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Rainer Jürgen Scharf.

### Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Justizsekretärin Jennifer Gutermuth wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

### Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht : Richterin am Landgericht Clementine Englert in Frankfurt  
am Main;

zur Richterin  
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Irene Brücher in Frankfurt am Main –  
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Oliver Buckolt in Gießen – unter Beru-  
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Michael Dorn in Frankfurt am Main und  
Jürgen Schneider in Gießen;

zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Rolf Wege in Marburg.

#### Staatsanwaltschaften

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Bettina Aßmann-Schuster in Frankfurt am Main;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Ulrike Jackel in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptsekretär: Justizobersekretär Niels Remhof in Frankfurt am Main.

Regierungsrätin Beate Boege-Sonnek wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter  
im Amtsgericht : Richter auf Probe Dr. Peter Wahl in Rüsselsheim und Dr. Thomas Spernat in Darmstadt – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Gerichtsvollzieher  
mit Amtszulage : Obergerichtsvollzieher Manfred Plescher und Siegort Kaus in Frankfurt am Main;
- zur Ober-  
gerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Heike Hahl in Darmstadt;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Elke Stoll-Gor in Friedberg (Hessen) und Christiane Durchdewald in Bad Homburg v. d. H.;
- zur Justiz-  
hauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Britta Wottrich in Dieburg und Simone Falk in Wiesbaden;
- zum Justiz-  
hauptsekretär : Justizobersekretär Hans Schäfer in Biedenkopf;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Anna Lambert und Melanie Eckardt in Darmstadt.

Justizsekretärinnen Mara Raguccia in Darmstadt, Stefanie Exner in Offenbach am Main, Isabelle Moses in Wiesbaden, Nicole Lange in Wiesbaden, Justizsekretäre Eduard Pelger in Darmstadt, Sebastian Dluzenski in Rüsselsheim, Lars Jung in Rüsselsheim und Florian Hölper in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Dieter Reichard in Frankfurt am Main, Amtsinspektorin Gisela König in Hanau. Amtsinspektorin Annegret Laux in Offenbach am Main, Amtsinspek-

tor Rolf Gorniak in Wiesbaden und Justizhauptsekretärin Angelika Knapp in Frankfurt am Main.

Nach Erreichen der Altersgrenze:  
Richter am Amtsgericht Gerald John in Kassel.

#### Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:  
Zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Bernhard Witte.

#### Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:  
Ruhestande:  
Richter am Arbeitsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – Hans Rühle in Gießen.

#### Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:  
Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:  
Notar Hartmut Wagner, Obertshausen, mit Ablauf des 28.02.2015.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen ist zum 1. März 2015 im Rahmen einer Abordnung von bis zu zwei Jahren eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu besetzen. Die Stelle gehört zur Besoldungsgruppe A 15 HBesG (Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor), die auch mit Richterinnen oder Richtern sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R1 oder R2 HBesG besetzt werden kann.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten.



Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ( R 3 ).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

#### **Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz**

– Erfahrung in Familiensachen.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Amtsgerichts Frankfurt am Main (R 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Amtsgerichts Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

9. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am  
Amtsgericht – als der ständige Vertreter –  
des Direktors des Amtsgerichts Königstein i. Ts. (R 2)  
die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

10. Die Generalstaatsanwältin als Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft oder den  
Generalstaatsanwalt als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft  
bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (R 7).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident  
des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 11 sind binnen **drei Wochen** auf dem **Dienstweg** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 11 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **BUCHBESPRECHUNGEN**

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Palandt: **Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen**

bearbeitet von: Bassenge, Brudermüller, Ellenberger, Götz, Grüneberg, Sprau, Thorn, Weidenkaff und Weidlich

74., neubearbeitete Auflage 2015, XXXIV, 3198 Seiten, Leinen; EUR 109,00

Verlag C.H. Beck

ISBN: 978-3-406-67000-8

Der Palandt erscheint nunmehr in seiner 74. Auflage. Sein bewährter Umfang und Aufbau sind unverändert geblieben. Eingearbeitet worden sind unter anderem das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und das Gesetz zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr mit weitreichenden Änderungen im BGB (die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses, den Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages bei Zahlungsverzug, die Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen und für den vertraglich festgelegten Verzugsbeginn), im EGBGB und dem UKlaG. Selbstverständlich wurde in bewährter Tradition die seit der Voraufgabe ergangene Höchst-, Ober- und, soweit von Bedeutung, auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung sowie in beschränktem Umfang auch die sog. Literatur eingearbeitet.

Diese höchste Aktualität des Palandt mit den Bearbeitungsständen 1. und 15. Oktober 2014 sowie seine breite Fächerung wird seit Jahrzehnten von jeder neuen Juristengeneration als selbstverständlich erwartet, obwohl genau darin die nicht hoch genug zu schätzende Leistung der Bearbeiter liegt, die den Palandt Jahr für Jahr zum Standardkommentar für jeden im Zivilrecht tätigen Juristen macht. Dies liegt nicht nur daran,

dass die im Zivilrecht tätigen Juristen seit der juristischen Ausbildung und ihrer praktischen Tätigkeit an den Palandt gewöhnt sind, sondern vor allem an seiner Qualität.

Der Palandt ermöglicht bei der Fallbearbeitung nicht nur einen ersten – in der täglichen Praxis zumeist ausreichenden – Einblick in das jeweils interessierende Rechtsgebiet, sondern ist dabei auch inhaltlich so breit gefächert, dass man von der Kommentierung ausgehend anhand der zitierten Rechtsprechung und Literatur den maßgeblichen Überblick über die sich stellende Rechtsfrage erhält. Im Vergleich zu juristischen Datenbanken im Internet ist eine Recherche anhand des Palandt bei weitem immer noch die ökonomischste Arbeitsweise.

Dabei bleibt der Palandt mit einem Preis von EUR 109,00 für jeden praktisch tätigen Juristen erschwinglich.

Da der Palandt ein Muss für jeden im Zivilrecht tätigen Juristen ist, ist eine Kaufempfehlung müßig.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2014

Tina Zörb  
Ministerialrätin

---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2015 in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.